

# Reglement für die Schulzahnpflege

## 1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung eines gesunden Gebisses einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu leisten. Die gesetzlichen Grundlagen sind in § 51 Gesundheitsgesetz vom 1. Juli 2008 festgehalten.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung
- Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei schulpflichtigen Kindern
- Jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung

Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Kinder der Kindergarten- und Primarstufe der Schule Aeugst am Albis sowie für externe Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Alter.

Die Untersuchungen und Behandlungen können auch während der Unterrichtszeit erfolgen.

## 2. Die Schulpflege

Die Schulpflege organisiert die Schulzahnpflege. Sie ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965, Neudruck April 1992, Änderung vom 1. Januar 2012 festgehalten sind.

In Fachfragen ist die Kantonale Gesundheitsdirektion oder die Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich beizuziehen.

## 3. Kollektive Prophylaxe / Gesundheitsunterricht

Über die Prophylaxemassnahmen bestimmen gemeinsam Schulleitung und Schulzahnpflege-Instruktorin in Absprache mit der Schulpflege (Ressort Gesundheit). Sie lassen sich dabei von der Kantonalen Gesundheitsdirektion (Beratungsstelle für präventive Zahnmedizin) beraten. Für die Durchführung der Prophylaxemassnahmen ist die Schulleitung verantwortlich.

Unter Prophylaxemassnahmen sind zu verstehen:

- Regelmässige Zahnbürstübungen für alle Kinder während der Unterrichtszeit
- Aufklärung der Kinder über Ernährung und Mundpflege
- Abgabe von Merkblättern

Die kollektive Prophylaxe wird von der Schulzahnpflege-Instruktorin durchgeführt.

Die Häufigkeit der kollektiven Prophylaxemassnahmen bestimmen die Schulleitung und die Schulzahnpflege-Instruktorin gemeinsam innerhalb der geltenden Vorschriften.

#### **4. Jährliche Zahnuntersuchung**

- a) Für die jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung hat die Schulpflege eine Vereinbarung mit der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons abgeschlossen.
- b) Ein durch die Schulverwaltung jährlich abgegebener Gutschein berechtigt jedes Kind zu einer kostenlosen Zahnuntersuchung.
- c) Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Eltern.
- d) Die Eltern vereinbaren einen Termin beim Zahnarzt ihrer Wahl für die Untersuchung, die bis Ende Februar durchgeführt sein soll. Die Untersuchung erfolgt nach den kantonalen Standards der „Zürcher Schulzahnuntersuchung“. Das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt, wird bei Kindergartenkindern und Erstklässlern kostenlos Fluoridlack auf die durchbrechenden Zähne aufgetragen und, falls medizinisch notwendig, werden Kontrollröntgenbilder angefertigt.
- e) Die Schulverwaltung führt die Kontrolle über die erfolgte jährliche Zahnuntersuchung und erinnert die Eltern an die Untersuchung.
- f) Der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die Behandlung beziehungsweise das weitere Verhalten an die Eltern ab.

#### **5. Behandlung**

Alle Entscheidungen wie Behandlungsplanung und -durchführung inkl. Kostenfolgen sind Sache der Eltern.

## 6. Finanzielle Bestimmungen

### A. Kosten für die jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung

Die Primarschulgemeinde trägt die Kosten für die Untersuchung anhand des abgegebenen Gutscheines. Die Kosten für Kontrollröntgenbilder während der Kindergarten- und Primarstufenzeit werden **einmal** von der Primarschulgemeinde übernommen. Im Normalfall rechnet der Zahnarzt direkt mit der Primarschulgemeinde ab. Unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen beim Zahnarzt geht zulasten der Eltern.

### B. Behandlungskosten

Die Behandlungskosten werden direkt den Eltern zum Privattarif der von ihnen gewählten Zahnarztpraxis in Rechnung gestellt (Ausnahmen siehe C).

Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zulasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit der Unfallversicherung / Krankenkasse abzurechnen.

### C. Behandlungskosten - Beitrag der Primarschulgemeinde

Anspruch auf einen Behandlungsbeitrag haben nur Kinder, deren Eltern im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten.

In diesem Fall werden die Behandlungskosten gemäss dem gültigen KVG-Tarif berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

1. Es ist die Aufgabe der Eltern den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend der Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der KVG-Tarif auch angewendet werden kann.
2. Um einen Behandlungsbeitrag durch die Primarschulgemeinde zu erhalten, muss die Rechnung zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allfällige Leistungen übernimmt. Auf Grund der Krankenkassenabrechnung übernimmt die Primarschulgemeinde 25% der verbleibenden Kosten, jedoch höchstens CHF 1200.- für die gesamte Kindergarten- und Primarschulzeit.
3. Zusammen mit der Krankenkassenabrechnung ist die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend der Verrechnung der Prämienverbilligung an die Schulverwaltung zu senden.
4. Rückvergütungen von Zahnbehandlungskosten der Schule an die Eltern erfolgen nur, wenn die Rückzahlung mindestens CHF 20.- beträgt.

5. Die Primarschulgemeinde kann ihren Beitrag kürzen oder verweigern, wenn:

- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden (betrifft nicht eine von den Eltern abgelehnte Fluoridanwendung).
- die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind.
- eine notwendige Gebiss-Sanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde.
- Eltern ihre Kinder wieder in den Behandlungsdienst einschalten wollen, nachdem vorangehende, vom Zahnarzt empfohlene Behandlungen verweigert wurden.
- die im Rahmen von Stellungskorrekturen notwendige Intensivprophylaxe nicht eingehalten wird und daraus kariöse Schäden entstehen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 8.12.2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Aeugst am Albis, 8.12.2025

Schulpflege Primarschule Aeugst am Albis